

Auftrag Serviceentgelt für Vermittler für bAV-, Arbeitszeit, Collect und Business Depots (SEG)

BITTE NUR IM ORIGINAL EINREICHEN!

Angaben zum Depotinhaber*

Depotnummer

Name der Gesellschaft

* Depotinhaber ist jeweils die Gesellschaft. Die Gesellschaft wird vertreten durch Personen mit jeweils gültiger Unterschriftsberechtigung gemäß Unterschriftsprobenblatt.

Auftrag an die FNZ Bank SE zum Verkauf von Fondsanteilen zur Entrichtung eines Serviceentgelts für den Vermittler

Die Gesellschaft hat mit dem Vermittler:

Name

Adresse

einen separaten Vertrag abgeschlossen, in dem sie sich zur Entrichtung eines Serviceentgelts an den Vermittler in Höhe von % p. a. (inkl. USt.) vertraglich verpflichtet hat. Die über die FNZ Bank bezogenen Fondsanteile für das oben angegebene Musterdepot inkl. den dazugehörigen jeweiligen Arbeitnehmerdepots bzw. für das oben angegebene Collect/Business Depot werden zum Anteilpreis (Anteilwert zzgl. Vertriebsprovision/Anlagevergütung¹) abgerechnet. Das Serviceentgelt wird gemäß dem mit dem Vermittler geschlossenen Vertrag für jedes Quartal auf Basis der durchschnittlichen Monatsultimobestände des Quartals anteilig berechnet. Die tatsächliche Erhebung des Serviceentgelts durch die FNZ Bank erfolgt gegenüber der Gesellschaft im Namen und für Rechnung des Vermittlers zwischen dem 3. und 5. Bankarbeitstag bei der FNZ Bank des Folgemonats eines jeweiligen Quartalsendes.

Die Entrichtung des Serviceentgelts erfolgt je Arbeitnehmerdepot bzw. Collect/Business Depot durch den Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken in entsprechender Höhe oder durch den Verkauf von Fondsanteilen entsprechend der jeweiligen Gewichtung im Fondsportfolio den jeweiligen bAV Depots/Arbeitszeit Depots/Collect Depots/Business Depots der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist darüber informiert, dass durch die Abrechnung des Serviceentgelts über den Depotbestand das Depotguthaben geschmälert wird und die Gesellschaft ggf. verpflichtet ist, für den Werterhalt im jeweiligen Arbeitnehmerdepot oder Collect Depot (z. B. bei Entgeltumwandlung oder Zeitwertkonten) einzustehen.

Die Abrechnung des Auftrags zum Verkauf von Fondsanteilen zur Entrichtung des Serviceentgelts erfolgt gemäß den Abwicklungsmodalitäten der FNZ Bank, die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das bAV Depot/Arbeitszeit Depot/Collect Depot/Business Depot geregelt sind. Die FNZ Bank wird keine Überprüfung/Überwachung des zwischen der Gesellschaft und dem Vermittler geschlossenen Serviceentgeltvertrags vornehmen, da sie keine Kenntnis vom Inhalt und Zweck dieses Vertrags hat. Dieser Auftrag zum Verkauf von Fondsanteilen zur Entrichtung des Serviceentgelts kann von der Gesellschaft widerrufen werden. Widerruft die Gesellschaft diesen Auftrag, hat sie die FNZ Bank darüber unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich, mindestens in Textform zu unterrichten. Durch den Widerruf erlischt der Verkaufsauftrag. Die FNZ Bank ist berechtigt, die Mitteilung der Gesellschaft, dass ein Vertragsverhältnis mit dem Vermittler nicht mehr besteht, als Widerruf dieses Auftrags auszulegen.

Für die Auftragsdurchführung zum Verkauf von Fondsanteilen zur Entrichtung des Serviceentgelts für den Vermittler ist der Posteingang bei der FNZ Bank maßgeblich. Voraussetzung für die Auftrags- erfassung vor dem Monatsultimo ist, dass der Auftrag zum Verkauf von Fondsanteilen zur Entrichtung des Serviceentgelts der FNZ Bank mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Monatsultimo bei der FNZ Bank vorliegt.

Änderung der Höhe des Serviceentgelts

Besteht für das oben genannte Depot bereits ein Auftrag zum Verkauf von Fondsanteilen zur Entrichtung eines Serviceentgelts für den Vermittler, wird der frühere Auftrag zum Ultimo des aktuellen Quartals widerrufen. Der Neuauftrag zum Verkauf von Fondsanteilen zur Entrichtung des Serviceentgelts wird ab dem 1. Bankarbeitstag des nächsten Quartals wirksam.

Abrechnung des Serviceentgelts bei einer Einzelfondsanlage in einem bAV Depot/Arbeitszeit Depot/Collect Depot/Business Depot

Die Gesellschaft beauftragt hiermit die FNZ Bank bis zum Widerruf, Fondsanteile in Höhe des Betrags des nach oben dargelegter Berechnung ermittelten Serviceentgelts von den jeweiligen Arbeitnehmerdepots zum oben angegebenen Musterdepot bzw. vom oben angegebenen Collect Depot/Business Depot zu verkaufen und den Veräußerungserlös zugunsten des oben genannten Vermittlers auf die vom Vermittler genannte Bankverbindung weiterzuleiten. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der zuerst eröffneten Depotposition des jeweiligen Arbeitnehmerdepots/Collect Depots/Business Depots herangezogen. Sollten in der zuerst eröffneten Depotposition des jeweiligen Arbeitnehmerdepots/Collect Depots/Business Depots nicht ausreichend verfügbare freie Fondsanteile zur Entrichtung des Serviceentgelts vorhanden sein, wird automatisch auf die danach eröffnete Depotposition bzw. auf die nächste Depotposition zurückgegriffen. Sollten auf keiner Depotposition ausreichend verfügbare freie Fondsanteile vorhanden sein, um das ermittelte Serviceentgelt zu erheben, findet kein Verkauf zur Erhebung des Serviceentgelts statt. Die FNZ Bank ist in diesem Fall nicht verpflichtet, das Serviceentgelt auf eine andere Weise zu erheben oder einzuziehen. Das Serviceentgelt wird aufgrund der erteilten Zustimmung durch den Pfandnehmer auch bei verpfändeten Depots erhoben.

Alternative, falls gewünscht, bitte ankreuzen:

Zum Verkauf sollen die Fondsanteile aus der nachfolgend angegebenen Depotposition oder Fonds (ISIN/WKN) herangezogen werden.

Depotposition:

oder ISIN/WKN:

AKZ 166

Sollten in dieser Depotposition des Arbeitnehmerdepots bzw. Collect/Business Depots nicht ausreichend verfügbare freie Fondsanteile zur Entrichtung des Serviceentgelts vorhanden sein, werden die Fondsanteile aus der zuerst eröffneten Depotposition zum Verkauf herangezogen. Sollten wiederum in der zuerst eröffneten Depotposition nicht ausreichend verfügbare freie Fondsanteile vorhanden sein, wird automatisch auf die danach eröffnete Depotposition bzw. auf die nächste Depotposition zurückgegriffen. Sollten auf keiner Depotposition ausreichend verfügbare freie Fondsanteile vorhanden sein, um das ermittelte Serviceentgelt zu erheben, wird kein Verkauf zur Erhebung des Serviceentgelts stattfinden. Die FNZ Bank ist in diesem Fall nicht verpflichtet, das Serviceentgelt auf eine andere Weise zu erheben oder einzuziehen

Abrechnung des Serviceentgelts bei einer Fondsportfolioanlage in einem bAV Depot/Arbeitszeit Depot

Die Gesellschaft beauftragt hiermit die FNZ Bank bis zum Widerruf, Fondsanteile aus dem jeweiligen Fondsportfolio in Höhe des Betrags des nach oben dargelegter Berechnung ermittelten Serviceentgelts von den jeweiligen Arbeitnehmerdepots zum oben angegebenen Musterdepot zu verkaufen und den Veräußerungserlös zugunsten des oben genannten Vermittlers auf die vom Vermittler genannte Bankverbindung weiterzuleiten.

Sollten in dem jeweiligen Arbeitnehmerdepot nicht ausreichend verfügbare freie Fondsanteile zur Entrichtung des Serviceentgelts vorhanden sein, findet kein Verkauf zur Erhebung des Serviceentgelts statt. Die FNZ Bank ist in diesem Fall nicht verpflichtet, das Serviceentgelt auf eine andere Weise zu erheben oder einzuziehen. Das Serviceentgelt wird auf Grund der erteilten Zustimmung durch den Pfandnehmer auch bei verpfändeten Depots erhoben.

Hinweis auf Provisionszahlungen

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Serviceentgelt, zu dessen Zahlung sich die Gesellschaft vertraglich gegenüber dem Vermittler/Vertriebspartner verpflichtet hat, von der Gesellschaft unabhängig und zusätzlich zu der Vertriebsprovision/Anlagevergütung zu entrichten ist. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages. Die maximale Anlagevergütung entspricht höchstens dem für die jeweilige Anlagestrategie/Fondsportfolio im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Prozentsatz. Nähere Einzelheiten zur laufenden Vertriebsprovision können dem Punkt „Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht der Herausgabe der Zuwendungen“ der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger entnehmen.

Zudem weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Vertriebsprovision/Anlagevergütung, die laufende Vertriebsprovision und die geldwerten Zuwendungen, die die FNZ Bank dem Vermittler/Vertriebspartner gewährt, unabhängig vom Zweck des zwischen dem Vermittler/Vertriebspartner und der Gesellschaft vereinbarten Serviceentgelts, der Verbesserung der Qualität der von dem Vermittler/Vertriebspartner der Gesellschaft gegenüber erbrachten Vermittlungstätigkeit (insbesondere durch Bereithaltung einer effizienten und hochwertigen Infrastruktur und geeigneter Kommunikationseinrichtungen zur fortlaufenden Sicherstellung einer ggf. anlage- und anlegergerechte Beratung, durch Information (z. B. Vorhaltung von Produktinformationsunterlagen) und Beauskunftung des Kunden etc.) dienen.

Unterschrift(en)

Ort, Datum

X

Unterschrift

X

Unterschrift

¹ Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages.

Anlagevergütung: Die maximale Anlagevergütung entspricht höchstens dem für die jeweilige Anlagestrategie/Fondsportfolio im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Prozentsatz.

Erklärung des Vermittlers

Hiermit wird bestätigt, dass die Kosten und Auslagen von der FNZ Bank für die Ausführung dieses Auftrags zur Entrichtung eines Serviceentgelts vom Vermittler getragen werden (derzeit 12,00 Euro zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen USt. p. a. pro Arbeitnehmerdepot). Die Kosten und Auslagen werden in Rechnung gestellt. Ich weise hiermit die FNZ Bank an, das Serviceentgelt zugunsten der bei der FNZ Bank hinterlegten Bankverbindung zu überweisen.

Vermittlernummer

Stempel und Unterschrift des Vermittlers